

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Zeppelin-Gymnasiums e. V.

§ 1

In den "Verein der Freunde und Förderer des Zeppelin-Gymnasiums" mit dem Sitz in Lüdenscheid können ehemalige Schüler, die Eltern der Schüler und Freunde der Schule eintreten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953; und zwar:

Förderung der Aufgaben der Schule, soweit diese nicht dem Unterhalteträger obliegen, Förderung von Bestrebungen, die dem Zusammenhalt der Schüler wie der ehemaligen Schüler mit ihrer Schule dienen.

Der Verein soll eingetragen Werden.

Das Geschäftsjahr ist vom 01.10. bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 2

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zum Erwerb der Mitgliedschaft genügt eine mündliche oder schriftliche Erklärung. Auch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages gilt als solche Erklärung.

Der Austritt ist nur 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich, und zwar nur durch vorherige Mitteilung in Textform an ein Mitglied des Vorstandes.

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf Erstattung des Mitgliedsbeitrages.

Wer mit Beitragszahlungen nach zweimaliger Mahnung ein Vierteljahr im Rückstand ist, kann von einzelnen oder allen Veranstaltungen des Vereins ausgeschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den „Staberger Verein zur Förderung außerunterrichtlicher Aktivitäten e.V.; Hochstraße 27, 58511 Lüdenscheid“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§4

Die Höhe des Mindest-Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§5

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Sie werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Wahlen zu den Vorstands Ämtern finden in allen Jahren mit gerader Jahreszahl im Oktober oder November für die beiden darauf folgenden Geschäftsjahre in den Mitgliederversammlungen statt. Zu den normalen Wahlen können im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes besondere Wahlen durch besondere Mitgliederversammlungen treten.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein nach außen in allen Vereinsangelegenheiten allein zu vertreten (geschäftsführender Vorstand gem. § 26 Abs. 2 BGB). Im Innenverhältnis (dem Verein gegenüber) jedoch ist nur ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsbefugt.

§6

Ebenso wie der Vorstand wird in allen Jahren mit gerader Jahreszahl ein Beirat aus sechs Beisitzern gewählt. Soweit keine sechs gewählten Beisitzer vorhanden sind, kann der Vorstand Beisitzer bis zur nächsten Wahl berufen. Mit dem Beirat soll der Vorstand alle Ausgaben, sofern sie ein Zehntel des Jahresbeitragssolls überschreiten, besprechen. Zwei Beisitzer können jederzeit die Einberufung einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Beirat verlangen. Der Vorstand kann einzelnen oder mehreren Beisitzern von Fall zu Fall oder ständig bestimmte Aufgaben übertragen. Die Hälfte der Beisitzer sollten möglichst Eltern der Schülerinnen und Schüler des Zeppelin- Gymnasiums sein.

§7

Mitgliederversammlungen finden jährlich im Oktober oder November statt. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorsitzende beruft sie durch Einladung per E-Mail ein. Eltern können auch durch ihre Kinder benachrichtigt werden. Die Einladungen müssen vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abgesendet werden und die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Weitere Gegenstände werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie einem Vorstandsmitglied spätestens am fünften Tage vor der

Mitgliederversammlung zugegangen sind. Über andere Gegenstände ist der Vorstand nicht gehalten zu verhandeln. Die Mitgliederversammlung wählt den stellvertretenden Schatzmeister und zwei Kassenprüfer.

§8

Der Schriftführer hat den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstands- und Beiratssitzung schriftlich niederzulegen, (ins Protokollbuch einzutragen) und mit dem Vorsitzenden zusammen zu unterschreiben.

§9

Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen sind, mit zwei Dritteln der Zahl der erschienenen Mitglieder möglich.

§10

Die Beschlussfähigkeit zur Auflösung des Vereins erfordert mindestens eine fünfzigprozentige Anwesenheit der Mitglieder; anderenfalls ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; der Auflösungsbeschluss erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

Die vorstehende Satzung wurde angenommen und unterschrieben:

Lüdenscheid, den 26.11.2015